

## **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen „Einbau von Hausanschluss-Stutzen“ (ZTV-HAS)**

### **Qualitätssicherung**

- Q1) Bewerber müssen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit, und Zuverlässigkeit sowie eine Gütesicherung – bestehend aus Fremd- und Eigenüberwachung – nachweisen. Die Anforderungen der RAL – Güte- und Prüfbestimmungen GZ 961 sind zu erfüllen.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn das Unternehmen im Besitz des entsprechenden RAL – Gütezeichens der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ ist.

Ersatzweise kann ein Fremdüberwachungsvertrag für die jeweilige Einzelmaßnahme vorgelegt werden. *Dies muss vor der Auftragsbestätigung erfolgen.*

- Q2) Das Einbaupersonal muss an Schulungen bzw. Baustelleneinweisungen der Stutzenhersteller hinsichtlich des Einbaus der verwendeten Hausanschlussstutzen teilgenommen haben. Dies ist durch Schulungszeugnisse zu belegen.
- Q3) Die Schweißung der PE-Rohre muss durch zugelassenen Schweißer mit einem gültigen Schweißschein GW 330 erfolgen. Dies ist durch Schulungszeugnisse zu belegen.

### **Bohrung**

- B1) Das Kanalrohr ist mit Kernbohrgeräten im Bereich oberhalb des Kämpfers anzubohren. Ein Anstemmen des Kanalrohrs ist untersagt.
- B2) Die von den jeweiligen Stutzen – Herstellern angegebenen Bohrlochtoleranzen sind bei der Bohrung einzuhalten.
- B3) Bohrkronen mit fehlenden Bohrzacken oder Unwucht dürfen für die Herstellung von Kernbohrungen nicht verwendet werden.
- B5) Das Kanalrohr darf durch den Bohrvorgang nicht beschädigt werden (so darf das Bohrgerät z.B. nicht mittels Dübeltechnik befestigt werden).
- B6a) Das Bohrgerät ist mit geeigneten Mitteln zu befestigen. Eine „Freihand“- Kernbohrung ist grundsätzlich untersagt.
- B6b) Nach Rücksprache mit dem Auftraggeber kann für dünnwandige Rohrwerkstoffe eine „Freihand“-Kernbohrung bei vorherigem Herstellen einer Führungsbohrung gestattet werden.

- B7) Bei Stahlbetonrohren ist die durch die Kernbohrung freigelegte Stahleinlage durch Schutzanstriche vor Korrosion zu schützen. Verwendbar ist Reaktionsharz mit Korrosionsschutzpigmenten oder gleichwertig.
- B8) Die Beseitigung sämtlicher durch Bohrungen und Einbau verursachten Schäden und Kanalhindernisse gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

### **Einbau des Stutzens**

- E1) Die Einbauanleitungen des Herstellers sind zu beachten.
- E2) Die vom Hersteller vertriebenen Einbauhilfen, wie z.B. Montageschlüssel, oder gleichwertige Materialien sind zu verwenden.
- E3) Die Baugrube darf erst verfüllt werden, wenn der Anschluss durch den zuständigen Mitarbeiter des Unternehmens bzw. des Netzbetreibers abgenommen ist.
- E4) Das zur Dokumentation notwendige Einmessen der Stutzen, z. B. Abstand zum Schacht ist vom Auftragnehmer vorzunehmen.